

Magdeburg, 01.08.2017
00-05-50 li-ke

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 3: **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2018**

Anlagen: - Entwurf des Verbandshaushaltes 2018 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2016
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 01.08.2017

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigelegten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.632.800 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Es wird mit Mehreinnahmen i. H. v. voraussichtlich 5.000 Euro gerechnet. Die Beitragserhebung für den einwohnerbezogenen Beitrag basierte bislang auf dem Stand der Einwohner zum 31.12. des Vorjahres. Für das Jahr 2018 wird jedoch mit den Einwohnerzahlen zum 30.06.2016 geplant, weil aufgrund einer IT-Umstellung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt voraussichtlich keine aktuellen Daten vorliegen werden.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2017 wurden im Wege der Vorabausschüttung 311.447,50 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 310.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2018 ist eine Ausschüttung i. H. v. 360.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2018 rund 75.559 Euro bereitstehen. Das Präsidium hatte in der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Im Rahmen dieses mittelfristigen Bau- und Sanierungsprogrammes ist für das Haushaltsjahr 2018 die Entnahme von 22.000 Euro für den Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle und der Erwerb und die Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage i. H. v. 3.000 Euro vorgesehen.

Weitere Kosten i. H. v. 15.000 Euro entstehen für die Erneuerung der nunmehr 24 Jahre alten Teeküchen der Landesgeschäftsstelle (s. HHSt. 710). Dementsprechend werden der Sonderrücklage insgesamt 40.000 Euro entnommen.

- HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Zum 01.01.2018 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage rund 31.485 Euro zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist die Entnahme von 5.000 Euro, um die erforderliche Umstellung der aktuellen ISDN-Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen erforderlichen All-IP-Anschluss zu finanzieren (s. HHSt. 520). Das Vorhaben wurde um ein Jahr verschoben und wird nunmehr im Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.

- HHSt. 355 (Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

In der Sonderrücklage für den Prozesskostenfonds werden am 01.01.2018 rund 54.355 Euro bereitstehen. Mit Blick auf die vom Präsidium beschlossenen Mitfinanzierungen von Musterstreitverfahren ist eine Entnahme aus der Sonderrücklage i. H. v. 5.000 Euro eingeplant, um die Finanzierungszusagen erfüllen zu können.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 52.000 Euro (+ 4,2 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lan-

des Geschäftsstelle. Hinzu kommt eine Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zu leistenden Versorgungsumlage (auf 44 % ab 01.01.2018) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich insbesondere durch den tarifrechtlich bzw. besoldungsrechtlich geregelten Stufenaufstieg von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Die Deutsche Telekom AG wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2018 alle Euro-ISDN-Anschlüsse auf All-IP-Anschlüsse umstellen. Für die Anpassung der Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen All-IP-Anschluss werden 5.000 Euro eingeplant. Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV und Telefonanlage (HHSt. 320).

- HHSt. 521 (Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Zur Absicherung von regelmäßig wiederkehrenden IT-Dienstleistungen und für unregelmäßig zu erbringende IT-Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit, wurden mit einem IT-Dienstleister ab dem 01.07.2017 zwei entsprechende Verträge abgeschlossen. Es entstehen Mehrausgaben i. H. v. 5.400 Euro.

Durch den Abschluss eines Leasingvertrages für einen Drucker in der 1. Etage der Landesgeschäftsstelle wird mit Minderausgaben i. H. v. 1.000 Euro für das Verbrauchsmaterial gerechnet. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ist deshalb insgesamt eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 4.500 Euro vorgesehen.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Aufgrund des Abschlusses eines Leasingvertrages für einen Drucker, der auch die Lieferung von Verbrauchsmaterial beinhaltet, ergeben sich Mehrausgaben i. H. v. 1.800 Euro. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend auf 5.800 Euro erhöht.

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle)

Aufgrund von steigenden Kosten für die Reinigung der Büroräume sowie einer turnusmäßigen Überprüfung nicht ortsveränderlicher Anlagen und Geräte ergibt sich eine Erhöhung um 2.000 Euro.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 10.000 Euro umfasst auch die Kosten für die am 17. September 2018 geplante 15. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Kostenreduzierungen ergeben sich, weil bei der jährlichen Klausurtagung des Präsidiums – im Vergleich zu den Ausgaben im Rahmen der Brüssel-Reise im Mai 2017 – geringere Aufwendungen entstehen.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 12.000 Euro vorgesehen. Auf die Erläuterungen zur HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude) wird verwiesen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind der Ersatz der Auslegware in den Diensträumen in der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle (22.000 Euro), die Erneuerung der Teeküchen (15.000 Euro) und der Klingel- und Türsprechanlage (3.000 Euro) vorgesehen.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2018 voraussichtlich auf 598.365 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 596.414 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2018 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 161.399 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 40.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen. Zuführungen sind nicht geplant.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2018 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 435.015 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2018 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2017 unverändert fort.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Entwurf

Magdeburg, 01.08.2017
00-05-50 ke

Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

in der Einnahme auf	1.632.800 Euro
in der Ausgabe auf	1.632.800 Euro

festgesetzt.

Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

¹⁾ Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des komsanet) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ist 2016	Bemerkungen
	Einnahmen				
100	Mitgliedsbeiträge	1.036.000	1.031.000	1.034.419,20	0,40 Euro/EW und 100 bzw. 900 Euro Grundbeträge
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.000	32.347,00	
140	Mieten und Pachten	65.000	64.000	64.300,77	
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	500	1.806,86	
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	59.500	6.188,00	Die bisher in den HHSt. 163 (Verw.-Auslagen) und HHSt. 164 (Personalkosten) getrennt veranschlagten KOWISA-Erstattungen werden in der HHSt. 163 mit der zusammenfassenden Bezeichnung "Verwaltungsdienstleistungen" insgesamt veranschlagt.
164	Erstattung Personalkosten KOWISA - Gesellschaften	0	0	41.055,00	
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH	360.000	310.000	275.252,25	
170	Erlöse aus dem Betrieb des komsanet ¹⁾	10.000	10.000	11.929,75	
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700	29.700,00	
200	Zinsen aus Bankguthaben	100	1.000	12.311,36	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ist 2016	Bemerkungen
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	0	0	73.156,47	
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	40.000	28.000	0,00	s. HHSt. 710
320	Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	5.000	5.000	0,00	s. HHSt. 520
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	5.000	5.103,53	s. HHSt. 655
	Summe Einnahmen	1.632.800	1.565.700	1.587.570,19	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ist 2016	Bemerkungen
	Ausgaben				
1.	Personalausgaben				
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	5.000	4.400	4.320,00	Aufwandsentschädigung für Präsident und 1. Vizepräsident
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.192.000	1.140.000	1.118.750,96	einschl. Umlagen und Sozialversicherungsbeiträge
420	Beihilfeumlage	12.000	12.000	10.177,00	
2.	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand				
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	11.000	11.000	5.265,77	
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	12.000	7.500	8.170,82	
530	Mietausgaben für technische Geräte	5.800	4.000	3.672,34	
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	30.000	28.000	27.887,90	
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.000	7.000	6.636,86	
562	Fortbildungskosten	1.000	1.000	916,30	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ist 2016	Bemerkungen
570	Tagungen und Sitzungen	10.000	17.000	8.543,58	
571	Jubiläen und Ehrungen	200	200	59,80	
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	9.500	7.512,51	
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	31.400	41.752,14	
650	Bürobedarf	2.000	2.000	1.779,84	
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.000	3.160,16	
652	Post- und Telefonentgelte	5.500	5.500	5.927,14	
653	Inserate	500	500	44,95	
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	16.000	16.899,30	
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	5.000	5.103,53	s. HHSt. 355
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	2.000	1.606,57	
658	Kontogebühren	300	100	1,12	

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ist 2016	Bemerkungen
660	Repräsentationsmittel	3.000	3.000	1.107,70	
661	Verfügungsfonds Präsident	500	500	0,00	
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	500	0,00	
663	Beitrag an DStGB	134.000	134.000	128.266,00	
664	Beitrag an DST	29.000	27.500	26.600,00	
667	Beiträge an sonstige Verbände	1.800	1.800	1.582,00	
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	3.000	3.000	3.449,58	einschließlich gemeinsame Werbekampagne mit Land und Landesfeuerwehrverband zur Nachwuchsgewinnung Feuerwehren
670	Betriebskosten komsanet ¹⁾	8.000	8.000	8.008,29	
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.800	4.711,32	
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	27.000	27.500	22.269,76	
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	45.000	33.000	9.391,81	einschließlich Erneuerung Teppichboden in der 2. Etage der LGSt., Teeküchen LGSt. 1.- 3. Etage und Klingelanlage, s. HHSt. 312

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ist 2016	Bemerkungen
3.	Übrige Ausgaben				
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	0	88.995,14	
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	5.000	5.000,00	s. HHSt. 312
920	Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage	10.000	10.000	10.000,00	s. HHSt. 320
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0	0,00	
	Summe Ausgaben	1.632.800	1.565.700	1.587.570,19	

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zum Haushaltsplan 2018

Magdeburg, 01.08.2017
00-05-40 li-bo

Entwurf

Stellenplan 2018

lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellen im Haushaltsjahr		dav. tatsächl. besetzt 06/2017	Vermerke / Erläuterungen
			2018	2017		
1	Landesgeschäftsführer	B 6/B 7	1	1	1	derzeit BesGr B 6, DAE
2	Erster Beigeordneter	B 3/B 4	1	1	1	allgemeiner Vertreter, Stelleninhaber BesGr B 4, DAE
3	Referenten	A 13 - A 15	4	4	4	• 1 Stelleninhaber BesGr A 15 • 1 Stelleninhaber BesGr A 14 • 2 Stelleninhaber/in BesGr A 13
4	Sachgebietsleiterin	A 12/A 13	1	1	1	EntgeltGr TVöD 11/12 Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 11 Teilzeitbeschäftigung, 37 Wochenstunden
5	Sachgebietsleiterin	A 11/A 12	1	1	1	EntgeltGr TVöD 10/11 Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 10
6	Hauptsachbearbeiterin	EntgeltGr TVöD 9/10	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 b Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 06/2010
7	Chefsekretärin/ Sachbearbeiterin	EntgeltGr TVöD 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 a
8	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 8/9	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 9 a Teilzeitbeschäftigung, 37 Wochenstunden
9	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 8	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 7
10	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EntgeltGr TVöD 6	1	1	1	
11	Schreibkraft/ Büroangestellte	EntgeltGr TVöD 5	1	1	1	
12	Technische Kraft/ Fahrer	EntgeltGr TVöD 5/6	1	1	1	Stelleninhaber EntgeltGr TVöD 5
	insgesamt:		15	15	15	

Anmerkungen:

1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedrigerer Einstufung besetzt werden.
2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 01.08.2017
ke

Vermögensübersicht zum 31.12.2016

	Stand am 01.01.	Zugänge / Zuführungen	a) Abgänge, Abschreibungen b) Entnahmen, Tilgungen	Stand am 31.12.
<u>A. Eigenes Vermögen</u>				
1. Haus Sternstr. 3				
a) Grundstück	337.044,00	-	-	337.044,00
b) Aufbauten	1.635.417,00	5.417,00	a) 68.878,00	1.571.956
2. - 4. Inventar	16.495,00	44.119,00	a) 5.974,00	54.640
5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs- GmbH	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
6. Barbestände (Rücklagen und Verwahrgelder)	625.429,46	103.995,14	b) 118.260,00	611.164,60
dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel (ohne Verwahrgelder)	416.020,62	88.995,14	b) 70.000,00	435.015,76
dv. 1.2 Verwahrgelder	5.907,20	0,00	b) 3.156,47	2.750,73
dv. 1.3 Haushaltsausgabereist	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
Zwischensumme 1.	461.927,82	88.995,14	b) 113.156,47	437.766,49
dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	87.558,73	5.000,00	b) 0,00	92.558,73
dv. 3. Sonderrücklage EDV- und TK-Anlage	11.483,97	10.000,00	b) 0,00	21.483,97
dv. 4. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	64.458,94	0,00	b) 5.103,53	59.355,41
Summen 1. - 6.	2.639.950,05	153.531,14	193.112,00	2.600.369,19
<u>B. Externe Geldanlagen</u>	0,00			0,00
<u>C. Schulden</u>	0,00			0,00

Übersicht über gebildete Rücklagen

Stand: 01.08.2017

ke



		2016				2017				2018		
	HHSt.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Ist vorauss.	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Bestand 31.12.
1. Betriebsmittel- rücklagen		461.927	-40.000	-24.161	437.766	437.766		-800	436.966	436.966		436.966
	310		-70.000	-73.157				-800				
	910		70.000	88.996								
dv. für Verm.gegenst.	520	40.000	-40.000	-40.000	0							
dv. für Verb.gebäude	710											
dv. Verwargelder Schiedsverf. Pflegeh.	669	800			800	800		-800	0	0		
dv. Verwargelder MIDEWA	669	1.951			1.951	1.951			1.951	1.951		1.951
dv. Verwargelder Kifög Gutachten	669	3.156		-3.156	0							
verbleiben		416.020			435.015	435.015			435.015	435.015		435.015
2. Sonderrücklage Verbandsgebäude		87.559	-23.000	5.000	92.559	92.559	-23.000	-17.000	75.559	75.559	-35.000	40.559
	312		-28.000				-28.000	-22.000			-40.000	
	912		5.000	5.000			5.000	5.000			5.000	
3. Sonderrücklage EDV- und Telefon- anlage		11.485	10.000	10.000	21.485	21.485	5.000	10.000	31.485	31.485	5.000	36.485
	320		0	0			-5.000	0			-5.000	
	920		10.000	10.000			10.000	10.000			10.000	
4. Sonderrücklage Prozesskostenfonds		64.459	-5.000	-5.104	59.355	59.355	-5.000	-5.000	54.355	54.355	-5.000	49.355
	355		-5.000	-5.104			-5.000	-5.000			-5.000	
	955		0	0			0					
Rücklagen gesamt		625.430	-58.000	-14.265	611.165	611.165	-23.000	-12.800	598.365	598.365	-35.000	563.365

Magdeburg, den 16.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Aktuelle Entwicklungen Kreisumlage**

Anlagen: (1) KNSA-Beiträge Nr. 104/2017 und Nr. 246/2017
(2) Empfehlungen Festsetzung Kreisumlage
Mecklenburg-Vorpommern
(3) Rundschreiben MI Thüringen vom 09.08.2017

Bisherige Beratung: 51. Sitzung am 26.04.2017 (Top 7)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 51. Sitzung wurde über die aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage berichtet. Dabei wurde u.a. Bezug genommen auf das Urteil des BVerwG aus 2013 und die Entscheidung des OVG Thüringen vom 07.10.2016, über die auch mit KNSA-Beitrag Nr. 104/2017 vom 17.03.2017 berichtet wurde.

Das BVerwG hat 2013 entschieden, dass die Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderung im Sinne der verfassungsgebotenen finanziellen Mindestausstattung der Gemeinde auch im Binnenverhältnis zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden gilt. Bei der Frage nach der Höhe einer solchen finanziellen Mindestausstattung, hinter der sowohl der Landesgesetzgeber als auch der Landkreis bei einer eigenen allgemeinen Notlage der öffentlichen Haushaltsnotlage nicht zurückgehen darf, schloss sich das BVerwG der bisherigen Rechtsprechung mehrerer Landesverfassungsgerichte an, dass die Gemeinden mindestens über so große Finanzmittel verfügen müssen, dass sie ihre pflichtigen (Fremd- wie Selbstverwaltungs-) Aufgaben ohne (nicht nur vorübergehende) Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Allerdings zog das Gericht die Grenze des verfassungsrechtlich noch Hinnehmbaren so, dass diese erst überschritten ist, wenn die Gemeinden nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern über einen längeren Zeitraum durch die Erhebung der Kreisumlage strukturell unterfi-

nanziert sind. Während das Bundesverwaltungsgericht den längeren Zeitraum nicht näher definierte, urteilte das OVG Rheinland-Pfalz 2014, dass eine strukturelle Unterfinanzierung einer Gemeinde frühestens nach 10 Jahren feststellbar sei.

Mit den als **Anlage 1** beigefügten KNSA-Beiträgen informierten wir über die Urteile des OVG Thüringen vom 07.10.2016 (KNSA-Beitrag Nr. 104/2017) und OVG Berlin-Brandenburg vom 24.04.2017 (KNSA-Beitrag Nr. 246/2017).

Das OVG Thüringen hat für die Erhebung der Kreisumlage eine Ermittlungs- und Anhörungspflicht gefordert, dessen Nichtbeachtung zu einer Rechtswidrigkeit der Kreisumlage führen kann. So hat der Kreis den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und in einer Art Abwägungsprozess in seine dem Erlass der Haushaltssatzung und der Festsetzung der Umlagen vorausgehende Erwägungen aufzunehmen. Seine Entscheidung muss in geeigneter Form dargelegt werden, damit sie in den Kreisgremien beraten werden können und den Gemeinden sowie den Gerichten eine Überprüfung ermöglichen.

Das OVG Berlin-Brandenburg vertritt eine andere Auffassung zur Berücksichtigung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden. Das OVG Berlin-Brandenburg widerspricht der Auffassung, dass das BVerwG vom „Willkürmaßstab“ als Grenze zur Rechtswidrigkeit der Umlageerhebung Abstand genommen habe und durch das Zuwiderhandeln verfahrensbezogener Verpflichtungen ersetzt habe. Das Urteil des BVerwG vom 31.03.2013 hält ausdrücklich fest, dass die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden bei der Erhebung der Kreisumlage eine absolute Grenze dort finde, wo sie zu einer strukturell unzureichenden Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden führe und ihnen dadurch die Möglichkeit zu einem eigenständigen und eigenverantwortlichen Handeln nehme. Zudem lasse sich in dem Urteil vom 31.01.2013 keine Grundlage finden, dass die Kreisumlageerhebung schon dann rechtswidrig ist, wenn der Landkreis den ihn treffenden verfahrensbezogenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Dass die Kreise verpflichtet seien, neben dem eigenen Finanzbedarf auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und ihre Entscheidungen in geeigneter Form offenzulegen, sei nicht als Abkehr vom rechtsstaatlichen Willkürverbot zu sehen, sondern als Ausfüllung dieses Maßstabs. Das OVG Berlin-Brandenburg legt dar, dass die Festlegung der Kreisumlage unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht immer schon dann rechtswidrig ist, wenn eine vorherige Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und die Offenlegung der Entscheidungen des Kreises nicht oder nicht umfassend erfolgt sind.

Fehlen von vornherein Anzeichen dafür, dass die konkrete Festlegung der Kreisumlage zu einer strukturellen Unterfinanzierung der klagenden Gemeinde und damit zu einer Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie führt, oder kann der Landkreis im Prozess nachweisen, dass er nicht nur den eigenen, sondern auch den gleichrangigen Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick genommen hat, rechtfertigt allein eine fehlerhafte Vorgehensweise im Vorfeld der Festlegung nicht die Aufhebung des Umlagebescheides.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 31.07.2017 haben wir über den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 21.07.2017 informiert. In diesem stellt das MI aufgrund von Anfragen hinsichtlich eventueller Haftungsansprüche klar, dass das Thüringer OVG mit seinem Urteil vom 07.10.2016 zu einer rechtlichen Konstellation im Einzelfall in Thüringen entschieden hat und bereits aus diesem Aspekt das Urteil nicht von vornherein auf Sachsen-Anhalt zu übertragen ist. Aus Sicht des MI bestehen zudem erbliche Zweifel, ob sich in Konsequenz des

Urteils das BVerwG allein durch die Verletzung von nicht konkreten normierten Verfahrensregelungen eine Nichtigkeit der Umlagefestsetzung ergibt. Der Erlass nimmt Bezug auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg. Hinsichtlich von Anfragen bezüglich eventueller Haftungsansprüche kann nach Auffassung des MI vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Berlin-Brandenburg nicht geschlussfolgert werden, dass sich Bürgermeister von Gemeinden Haftungsansprüchen aussetzen würden, wenn sie es unterlassen, Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen.

Aus dem Mitgliederbereich sind vereinzelt Forderungen zur Erarbeitung eines transparenten Verfahrens zur Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs vor bzw. bei der Festsetzung der Kreisumlage geäußert worden.

In Mecklenburg-Vorpommern sind Empfehlungen zur Festsetzung von Kreisumlagen auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG Thüringen und der noch nicht rechtskräftigen Rechtsprechung des dortigen VG Schwerin erarbeitet worden (**Anlage 2**). Hier wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Entwurfs des Kreishaushalts zunächst ein abstrakt generell einheitlicher Kreisumlagehebesatz festgelegt. Dabei wird auf die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Nachrangigkeit der Kreisumlage als Finanzierungsquelle genauso abgestellt, wie auf die Betrachtung eventueller regelmäßiger Überschüsse des Kreishaushalts in der Vergangenheit, der Offenlegung der Begründung der Haushaltsansätze. Die Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden soll auf Basis der Haushaltsdaten (u.a. weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, Kassenkredite, Anteil freiwilliger Aufgaben unter 5 % der laufenden Auszahlungen im Finanzhaushalt) erfolgen. Die Gemeinden sind anzuhören, wobei hier die Berichtspflicht bei den Gemeinden liegt, darzustellen, wie sich der geplante allgemeine Kreisumlagesatz konkret auf ihre Finanzausstattung und freiwilligen Aufgaben auswirkt. In den Empfehlungen wird die Offenlegung des Abwägungsprozesses hingewiesen. Sofern aufgrund der Festlegung des allgemein zulässigen Kreisumlagesatzes bei einzelnen Gemeinden Anhaltspunkte vorliegen, dass die verfassungsrechtliche Mindestausstattung unterschritten wird, ist auf eine Erhebung der Kreisumlage vollständig/anteilig zu verzichten.

Das Ministerium für Inneres und Sport in Thüringen hat zu den Auswirkungen und zum Umgang mit dem OVG-Urteil vom 07.10.2016 Stellung genommen (**Anlage 3**). Damit verbunden ist ebenfalls eine Handlungsempfehlung für die Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage. Hier erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden durch deren Zuarbeit der Finanz- und Haushaltssituation u.a. anhand festgelegter Kriterien (Formblatt). Vor Erlass der Umlagebescheide unter Heranziehung des im Abwägungsprozess festgelegten Kreisumlagehebesatzes sind die umlagepflichtigen Gemeinden anzuhören, um eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung auszuschließen bzw. durch eine (teilweise) aufschiebend bedingte Festsetzung der Kreisumlage zu verhindern. Bei der Prüfung der Verletzung der finanziellen Mindestausstattung wird u.a. auf den Zehnjahreszeitraum der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz aus 2014 und auf die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgestellt.

Auch der Landkreistag Sachsen-Anhalt befasst sich derzeit intern mit der Erarbeitung von Verfahrensvorschlägen zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in Anlehnung an die durch das Urteil des BVerwG aufgestellten Grundsätze. Der Diskussionsprozess ist hier aber noch nicht abgeschlossen. Ein erster Entwurf auf Arbeitsebene sieht neben der Unterrichtung aller Gemeinden über die Eckpunkte des Haushaltsplanentwurfs des Landkreises Information zum geplanten Kreisumlagehebesatz, zur voraussichtlichen Höhe des absoluten Kreisumlage-

betrages und über den voraussichtlichen Kreisumlagebetrag gegenüber jeder einzelnen kreisangehörigen Gemeinde vor. Diskutiert wird die Möglichkeit zur Stellungnahme der Gemeinden, innerhalb von 4 Wochen einen gegebenenfalls unzulässigen Eingriff in die finanzielle Mindestausstattung darzulegen. Sieht sich die Gemeinde in ihrer Mindestausstattung verletzt, hat sie dies dem Landkreis in geeigneter Weise substantiiert darzulegen. Hierzu hat die Gemeinde beispielsweise die Entwicklung ihrer Einnahme- und Ausgabesituation, die Höhe ihrer Kreditverbindlichkeiten, unabweisbare Investitionen oder besondere Belastungen darzulegen.

Alle bisherigen Papiere haben einen empfehlenden Charakter. In ihren Grundintentionen sind sie identisch, unterscheiden sich aber z. T. in der Detailtiefe. Die Vorstellungen in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gehen von einer zweistufigen Kreisumlageerhebung aus, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Gerade die damit im Einzelfall notwendige Korrektur der Höhe der Umlageforderung sorgt für erhebliche Bedenken in unserer Mitgliedschaft, da nicht geklärt ist, wer für die dadurch beim Kreis entstehenden finanziellen Lücken aufkommen soll. Ein hieraus eventuell resultierender zusätzlicher kreisinterner Finanzausgleich zw. den kreisangehörigen Gemeinden wird äußerst kritisch gesehen.

Mittlerweile sind mehrere Verfahren von Gemeinden aus Sachsen-Anhalt gegen die Kreisumlagebescheide für 2017 anhängig. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt gehen.

In der Sitzung am 30.08.2017 soll die weitere Beteiligung des SGSA diskutiert werden.

Magdeburg, den 15.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen**

Anlagen: (1) E-Mail-Rundschreiben vom 07.06.2017
(2) Verwaltungsvereinbarung (Entwurf)

Bisherige Beratung: 51. Sitzung am 26.04.2017 (TOP 5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Im Nachgang der letzten Sitzung haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 07.06.2017 (**Anlage 1**) über die Anfang Juni beschlossenen Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG informiert.

Zur Umsetzung des neuen Art. 104c GG wurde eine Aufstockung des bereits bestehenden Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ um weitere 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro vorgenommen.

Die zusätzlichen 3,5 Mrd. Euro (bundesweit) werden als „**Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG**“ im Rahmen des neu eingeführten Kapitel 2 im bestehenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) umgesetzt. Sie unterscheiden sich damit von den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Art. 104b des GG (Kapitel 1 KInvFG), die in Sachsen-Anhalt im Rahmen der STARK V-Richtlinie umgesetzt werden.

Die neuen Finanzhilfen sollen trägerneutral zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bei finanzschwachen Kommunen eingesetzt werden.

Die Aufteilung der 3,5 Mrd. Euro auf die einzelnen Länder erfolgt unter Berücksichtigung zu je einem Drittel der Einwohnerzahl, der Kassenkredite von Land und Kommunen sowie der

Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für Sachsen-Anhalt ergibt sich gemäß § 11 KInvFG ein Anteil von 3,3266 % und damit ein Fördervolumen von rd. 116 Mio. Euro.

Die Förderquote für die einzelnen Projekte beträgt 90 %. Förderfähig sind Investitionen mit einem Mindestvolumen von 40.000 Euro für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise der Ersatzneubau.

Die Frage, was unter Erweiterung von Schulgebäuden zu verstehen ist, erläutert die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestages (Drs. 18/12589). Förderfähig ist, was zur Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Auch der Ersatzneubau muss nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.

Förderfähig sind gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude.

§ 16 KInvFG sieht vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Verwaltungsvereinbarung (VV) geregelt werden. Hier gab es in den zurückliegenden Wochen zähe Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vor allem im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zur Frage der Definition der Finanzschwäche.

Inzwischen liegt ein Entwurf einer **Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2)** vor. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums ist mit einer Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder zu rechnen.

In § 2 Abs.2 wird die konkret auf Sachsen-Anhalt entfallende Summe an Bundesmitteln i. H. v. 116,431 Mio. Euro genannt. Da die Förderquote 90 Prozent beträgt, sind weitere rd. 12,937 Mio. Euro als Eigenanteil (10 %) aufzubringen. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen soll der Eigenanteil durch die Kommunen erbracht werden.

Die Flächenländer legen gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände fest. Dabei sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104 c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände gewähren kann. So verweist § 4 Abs. 2 auf folgende sachgerechte Kriterien:

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

In der Auswahl der zur Abgrenzung der förderfähigen Gemeinden benötigten Indikatoren (§ 4) haben die Ländern entgegen erster Vorstellungen seitens des Bundes nun einen wesentlich größeren Ermessensspielraum. Die Länder sind weitgehend frei, aus dem Katalog einen oder mehrere Indikatoren zur Bestimmung der „Finanzschwäche“ zu wählen. Auch dürfen sie diese Indikatoren gruppenbezogen anwenden.

Zu beachten ist die inzwischen modifizierte Einschränkung in § 4 Abs. 3. VV. Die ursprüngliche Einschränkung, dass als Ergebnis der Anwendung der ausgewählten Kriterien höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände eines Landes als finanzschwach gelten dürfen, wurde deutlich ausgeweitet. Nunmehr ist alternativ „auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet“ wird.

Eine weitere Einschränkung erfolgt dahingehend, dass sich die Prozentzahlen auf diejenigen Kommunen beziehen, die auch tatsächlich Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

Gemäß § 5 Abs. 2 sind die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete ist unzulässig. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 Euro.

Konkrete Aussagen zu den Fördermöglichkeiten beinhaltet § 6.

Die Verwaltungsvereinbarung muss von allen Ländern und dem Bund unterzeichnet werden. Für September steht eine Kabinettbefassung und daran anschließend eine einmonatige Anhörung des Landtages an.

Parallel dazu finden ab der kommenden Woche erste Arbeitsgespräche zw. dem bei der Umsetzung federführenden Ministerium für Bildung und dem Ministerium der Finanzen statt.

Magdeburg, den 15.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Überarbeitung Ausgleichsstockerlass**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 51. Sitzung am 26.04.2017 (Top 8.4.)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 51. Sitzung hatten wir darüber informiert, dass es nach den Ankündigungen des Finanzministers zur Überarbeitung des Ausgleichsstockerlasses in 2016 inzwischen Signale gäbe, den Erlass komplett zu überarbeiten und neu zu strukturieren. Ein Entwurf lag zur Ausschusssitzung aber noch nicht vor.

Mitte Mai wurde uns ein 1. Entwurf des grundlegend überarbeiteten Erlasses zur Verfügung gestellt. Am 23.05.2017 fand zudem ein erstes Arbeitsgespräch mit dem Ministerium der Finanzen (MF) statt. Hier haben wir gegenüber dem MF deutlich gemacht, dass es Ziel der Überarbeitung sein muss, dass der Runderlass Regelungen trifft, die es ermöglichen, die Entscheidung über Anträge auf Bedarfszuweisungen bzw. Liquiditätshilfen praxis- und zeitnah umzusetzen. Dieser Zielstellung wurde der erste Erlassentwurf in vielfältiger Art und Weise nicht gerecht. Vor allem die schier ausufernden Verweise auf die zum Teil nicht passende Rechtsprechung waren hierfür exemplarisch.

Es wurde daraufhin vereinbart, dass man den Erlassentwurf zunächst nur auf Arbeitsebene zwischen den beiden Spitzenverbänden und dem MF abstimmt. An die Diskussion auf Arbeitsebene soll sich aber eine Anhörung der Mitgliedschaft anschließen. Daher haben wir bisher auch von einer Information an die Mitglieder abgesehen.

Das Finanzreferat hat zu dem 1. Entwurf eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Auf dieser Grundlage sollen nun weitere Gespräche stattfinden. Ein weiteres Arbeitstreffen ist für den 24.08.2017 vorgesehen.

In der Sitzung am 30.08.2017 wird zum aktuellen Stand mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 01.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 7 **Ermittlung der Steuerkraftmesszahl (§ 14 FAG)**

Anlagen: Auszug Gutachten „Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt“ (2012)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache und entsprechende Positionierung gebeten.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem horizontalen Finanzausgleich wird häufig über die Berechnung der Steuerkraftmesszahl diskutiert. In der Ausschusssitzung am 26.04.2017 wurde hinsichtlich der Diskussion zur Planbarkeit der FAG-Zuweisungen (TOP 3.2) die Umstellung bzw. Rückkehr der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl auf eine Dreijahresdurchschnittsbetrachtung diskutiert. Auch aus dem Arbeitskreis der Ehrenamtlichen Bürgermeister des SGSA ist die Bitte um Meinungsbildung hinsichtlich der Rückkehr zur Gewerbesteuerkraftzahlberechnung anhand der Dreijahresdurchschnittsbetrachtung an den Haushalts- und Finanzausschuss herangetragen worden.

Konkret geht es um die Regelung zur Bemessung der Steuerkraftmesszahl in § 14 FAG, die Grundlage bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen ist.

Während die besonderen Ergänzungszuweisungen unabhängig von der Steuer- bzw. Umlagekraft des Empfängers nach aufgabenbezogenen Maßstäben verteilt werden, erfolgt die Verteilung der Schlüsselzuweisungen durch die Gegenüberstellung eines normierten Finanzbedarfs und einer normierten Steuerkraft. Der normierte Finanzbedarf wird durch die Bedarfsmesszahl, die normierte Steuerkraft durch die Steuerkraftmesszahl und die normierte Umlagekraft durch die Umlagekraftmesszahl ausgedrückt. Ist die Bedarfsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl bzw. die Umlagekraftmesszahl, erfolgt zwischen diesen Schlüsselgrößen ein begrenzter Ausgleich mittels der Schlüsselzuweisung. Der Ausgleich ist dabei so zu bemessen, dass sich die Finanzausstattungen der Kommunen aus Steuerkraft bzw. Umlagekraft und

Schlüsselzuweisungen angleichen, ohne zu einer Nivellierung oder Übernivellierung zu führen.

Die Steuerkraftmesszahl (§ 14 FAG) setzt sich aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und den Gemeinanteilen an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer zusammen. Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer wird dabei ermittelt, indem das Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den örtlichen Hebesatz geteilt wird. Der sich daraus ergebende Ausgangsbetrag wird mit dem zum 01.01.2017 eingeführten fixen Hebesatz von 350 multipliziert. Von dem Ergebnis wird dann die Gewerbesteuerumlage abgezogen.

Bis 2012 wurde bei der Berechnung der Gewerbesteuerkraftzahl eine Dreijahresdurchschnittsbetrachtung herangezogen. Demnach flossen beim FAG 2012 die Gewerbesteuerverhältnisse der Jahre 2008, 2009 und 2010 in die Berechnung ein.

Geändert wurde die Berechnung im Rahmen des *Gesetzes zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze* mit Wirkung zum 01.01.2013 dahingehend, dass nunmehr auf die Gewerbesteuersituation ausschließlich des vorvergangenen Jahres abgestellt wurde. Durch die Umstellung werde die Steuerkraftberechnung und in Folge auch die Bemessung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreisumlagen aktueller, so die Gesetzesbegründung (Drucksache 6/1410 vom 07.09.2012). Zudem verwies man auf die Ausführungen des Deubel-Gutachtens aus dem Jahr 2012 (*Anlage*).

Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Deubel stellt anhand von Beispielkommunen, deren Steuereinnahmen sowohl deutlich zurückgehen als auch wieder ansteigen, die Folgen der zeitlich verzögerten und geglätteten Erfassung der Gewerbesteuerkraft dar. Deutlich wird, dass bei Kommunen mit sinkenden Gewerbesteuereinnahmen in der Dreijahresbetrachtung die im FAG unterstellte Finanzkraft weit über der tatsächlichen Finanzkraft liegt und somit Gemeinden Defizite aufbauen, die man auch bei einem Wiederanstieg der Steuern vor sich herschiebt. Bei Kommunen mit deutlich ansteigenden Steuereinnahmen in der Dreijahresbetrachtung würde die im FAG unterstellte Finanzkraft unter der tatsächlichen Finanzkraft liegen und zu rein rechnerischen Überschüssen führen, wobei im günstigen Fall entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zum Rückgang der Steuern auf Normalniveau getroffen wurden.

Laut Gutachten zeigen die Beispiele, dass die Durchschnittsbildung über drei Jahre bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraft keineswegs, wie eigentlich erhofft, zu einer Verstetigung der verfügbaren Finanzkraft führt, sondern vielmehr zu erheblichen Schwankungen und Verzerrungen. Das Gutachten hält fest, dass der Verzicht auf die dreijährige Durchschnittsbildung und eine möglichst zeitnahe Abrechnung wesentlich sinnvoller sei, als das Hinnehmen solcher extremen Schwankungen der tatsächlichen Finanzkraft. Deubel plädierte für die Heranziehung der zeitlich aktuellsten Steuerkraft, so z.B. für das FAG 2013 durch den Rückgriff auf den Zeitraum 01.07.2011 bis 30.06.2012.

Im Haushalts- und Finanzausschuss sprachen sich damals einige Ausschussmitglieder für eine Beibehaltung der damaligen Dreijahresdurchschnittsbetrachtung aus, weil man von einem gewissen Glättungseffekt ausging (siehe Niederschrift 42. Sitzung HFA am 17.10.2012, TOP 4.1). Insgesamt gab es in innerhalb der Mitgliedschaft jedoch kein einheitliches Meinungsbild. So wurde u.a. in der Stellungnahme vom 24.10.2012 gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages dargelegt, dass bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl bei den kommunalen Praktikern zwei Modelle im Widerstreit stehen. Ein Teil der Praktiker befürwortet den einjährigen Rückblick, ein ebenso gewichtiger Teil der Praktiker hält den Durchschnitt aus

drei zurückliegenden Jahren für eine bessere Größe, weil vor allem extreme Steuerschwankungen sowohl in die eine als auch in die andere Richtung mit Blick auf eine verlässlichere Größe der allgemeinen Zuweisungen stärker nivelliert werden. Es wurde zudem darauf verwiesen, dass es bei der Einführung des Durchschnitts aus drei zurückliegenden Jahren durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.12.2004 durchaus gewichtige Gründe für die Einführung dieser Regelung gab.

Der Landtag entschied sich für den kurzen Betrachtungszeitraum. Die Änderung zum 01.01.2013 in Kraft, wenn auch eine Übergangsregelung in das FAG 2013/2014 aufgenommen wurde, so dass die noch nicht berücksichtigten Anteile der Gewerbesteuer aus den Zeiträumen 2009 (zu 1/3) und 2010 (zu 2/3) einbezogen werden mussten.

In der 43. Sitzung des Ausschusses am 30.05.2013 (TOP 4) wurden hinsichtlich der Revision des FAG 2014 keine Anmerkung zu der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Einjahresbetrachtung vorgetragen.

Bei der Reform des kommunalen Finanzausgleichs 2015/2016 sprach sich der Haushalts- und Finanzausschuss mehrheitlich für die Wiedereinführung einer Dreijahresdurchschnittsbetrachtung bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftmesszahl aus (siehe Protokoll zu TOP 3 der 45. Ausschusssitzung am 21.05.2014), obwohl auch hier in der vorhergehenden Erörterung gleichwohl ein differenziertes Meinungsbild vorherrschte.

In der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 08.08.2014 und 05.11.2014 zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des FAG (Drucksache 6/3422) regte ausschließlich der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Überprüfung der Wiedereinführung der Dreijahresdurchschnittsbetrachtung bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl an.

Laut damaliger Gesetzesbegründung ist die Wiedereinführung der Dreijahresdurchschnittsbetrachtung bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl abzulehnen, da die Durchschnittsbildung über drei Jahre bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraft nicht wie erhofft zu einer Verstetigung der verfügbaren Finanzkraft einer Gemeinde, sondern zu erheblichen Verzerrungen führte.

Zudem heißt es in der Gesetzesbegründung, dass im Jahr 2012 (Finanzausgleichsjahr 2014) einige Gemeinden ein völlig aus dem sonst üblichen Rahmen fallendes Gewerbesteueraufkommen aufwiesen, das bis hin zur Abundanz geführt hat. Weil das Gewerbesteueraufkommen danach wieder auf ein normales Maß zurückgegangen ist, sind diese Gemeinden darauf angewiesen, dass für sie im kommunalen Finanzausgleich alsbald wieder „Normalität“ eintritt. Dies wäre bei einer Umstellung auf einen Dreijahreszeitraum nicht möglich, da die hohe Steuerkraft des Jahres 2012 im Finanzausgleichsjahr 2014 bereits voll und in den Finanzausgleichsjahren 2015 (2011, 2012 und 2013) und 2016 (2012, 2013 und 2014) zwar gedrittelt, aber nichtsdestotrotz weitere Male angerechnet würde. *(Anmerkung: Dies wäre u.a. auch bei den extrem hohen Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde Lützen in 2016 der Fall.)*

Sodann verwies man auf die in einigen Gemeinden mit bisher hohem Gewerbesteueraufkommen in 2013 und 2014 realisierten teils gravierenden Steuerausfälle, die für die Zukunft weiterwirken. Diese würden bei einem Dreijahreszeitraum nicht vollumfänglich berücksichtigt werden, sondern von den hohen Steueraufkommen der Vorjahre überdeckt und somit erst im

Zeitraum von 2016 bis 2018 ausgeglichen werden. Somit wurde quasi mit der gleichen Argumentation des Deubel-Gutachtens aus 2012 für ein Festhalten an der einjährigen Steuerkraftberechnung plädiert.

In den Gesetzgebungsverfahren zur Revision 2016 und im Hinblick auf die damaligen Überlegungen zur Weiterentwicklung des FAG 2017 vor der Landtagswahl 2016 (siehe 48. Ausschusssitzung am 24.09.2015, TOP 4.2) spielte die Frage nach der Rückkehr zur Dreijahresdurchschnittsbetrachtung keine Rolle. Nach der Landtagswahl 2016 war die Diskussion zum FAG deutlich geprägt von der Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Aufstockung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro in zwei Stufen.

In der Ausschusssitzung am 30.08.2017 soll nun noch einmal die Position des Haushalts- und Finanzausschusses erörtert werden.

In die Überlegungen sollen neben der zuvor dargestellten Historie auch die nachfolgenden, nicht abschließenden Überlegungen mit einfließen.

- Die Regelungen zum jeweiligen kommunalen Finanzausgleich (KFA) dürften in allen Bundesländern zu den komplexesten Gesetzesmaterien überhaupt zählen. Zur Umsetzung der beiden wesentlichen Aufgaben des KFA (siehe Art. 88 Landesverfassung Sachsen-Anhalt) in Form der Bereitstellung einer Finanzausstattung zur angemessenen Aufgabenerfüllung und eines angemessenen Ausgleichs der unterschiedlichen Finanzkraft zwischen den Kommunen ist durch die Rechtsprechung anerkannt (u.a. Urteil LVerfG LSA vom 09.10.2012 zum FAG 2010/2011 - LVG 57/10), dass der Landesgesetzgeber typisieren und generalisieren darf und dabei auch nicht jedem Einzelfall gerecht werden muss. Zu Recht besteht kein Anspruch auf einen gemeindescharfen Finanzausgleich.
- Grundsätzlich sollte eine Kontinuität bei den Regelungen sowohl zur Bedarfsermittlung als auch zur Ausreichung der FAG-Masse herrschen. Nur wenn nachgewiesen wird, dass bestehende Regelungen für eine deutliche Vielzahl von Kommunen zu eklatant widersprüchlichen Auswirkungen führen, sollte eine Änderung in Erwägung gezogen werden. Entsprechende Änderungen müssen aber plausibel, statistisch belegt und objektiv begründet sein, um vor allem den rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit (siehe u.a. Urteil LVerfG LSA vom 09.10.2012 zur Frage der Einwohnerveredlung der kreisfreien Städte - LVG 23/10) gerecht zu werden.
- Jede Änderung der Binnenverteilung geht mit Gewinnern und Verlierern einher, was wiederum den Abstimmungsprozess innerhalb des Verbandes erschwert. Sofern beispielsweise eine stärkere Umschichtung von steuerstark zu steuerschwach Konsens ist, steht auch fest, dass es innerhalb der Mitgliedschaft Kommunen gibt, die tendenziell weniger Zuweisungen erhalten.
- Die von Deubel dargestellten Auswirkungen der Dreijahresdurchschnittsbetrachtung sowohl bei Kommunen mit überdurchschnittlichen Gewerbesteuerverlust als auch Gewerbesteueranstieg sprechen durchaus für eine Beibehaltung der aktuellen Regelung in § 14 FAG.

Magdeburg, den 14.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 8 **Zusammenfassung von Liquiditätskrediten zu längerfristigen Krediten**

Anlagen:

- (1) RdErl MI NRW vom 16.12.2014
- (2) Übersicht SGSA Entwicklung Liquiditätskredite
- (3) Vorabversion Bertelsmann-Stiftung Entwicklung und Verteilung der Kassenkredite

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich mit Schreiben vom 16.04.2017 und 02.06.2017 an Innenminister Holger Stahlknecht für eine längere Laufzeit bei der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ausgesprochen. Mit Hinweis auf die Sicherung des derzeit niedrigen Zinsniveaus und eine u.a. aufgrund von Basel III mögliche Verknappung des Kreditangebots bittet man den Minister unter Verweis auf Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (**Anlage 1**) einen Erlass bezüglich der Laufzeiten von Liquiditätskrediten zu initiieren.

Derzeit regelt § 110 Abs. 1 KVG LSA, dass die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen kann, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. § 110 Abs. 2 KVG LSA sieht vor, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Eine gesetzliche Regelung zur Frage der Laufzeiten bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten in Sachsen-Anhalt liegt nicht vor. Weder der Krediterlass aus 1991 [„Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise“ (RdErl des MI 20. 3. 1991)] noch der Erlass zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite vom 23.12.2014 enthalten hierzu konkrete Aussagen. Im Kommentar „Kommunalverfassung für

das Land Sachsen-Anhalt“ von HD Schmid, in: Schmid u.a., KVSA, § 110 festgehalten, dass die Gemeinde Liquiditätskredite keinesfalls als dauerhafte Finanzierungsinstrumente einsetzen darf. Dies wäre schon im Hinblick auf die im Vergleich zu den „normalen“ Krediten deutlich höheren Zinsen unwirtschaftlich. Eine längerfristige Inanspruchnahme der Kassenkredite ist ein Indiz dafür, dass diese Schuld nicht nur vorübergehende Zahlungseingänge, sondern fehlende Deckungsmittel überbrücken soll. Dies stellt eine missbräuchliche Verwendung dar und verstößt gegen zwingendes Haushaltsrecht.

Die gesetzlichen Regelungen hierzu in den anderen Bundesländern sind hingegen nicht einheitlich.

In Nordrhein-Westfalen regelt der Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ (**Anlage 1**) unter Ziffer 3.1, dass Gemeinden für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit treffen können. Dies bezieht sich aber nicht auf den Gesamtbestand der Liquiditätskredite. Vielmehr sieht eine Staffelungsregelung vor, dass für die Hälfte des Gesamtbestandes Zinsvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und für ein weiteres Viertel Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden können. Macht eine Gemeinde davon Gebrauch, muss sie im Rahmen der Mittelfristplanung nachweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung in Rheinland-Pfalz verweisen darauf, dass grundsätzlich für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit in Betracht kommt. Die Gemeinde kann längerer Laufzeiten vereinbaren, die wegen ständiger unabweisbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der jederzeit erforderlichen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbare Zeit benötigt werden.

In Niedersachsen wird grundsätzlich festgehalten, dass Liquiditätskredite Kassenverstärkungsmittel und keine Deckungsmittel sind und somit eine dauerhafte Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite nicht zulässig ist. Liegen jedoch trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabweisbare Defizite vor und ergibt sich aus diesem Grund ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums unterschritten wird (Sockelbetrag), kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag mittelfristig zu finanzieren. Aus diesem Grund dürfen Kommunen für Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbaren.

Der Vorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg wird vom SGSA unterstützt, zumal mit der Erlassinitiative keine generelle Lockerung der Aufnahme von Liquiditätskrediten verbunden ist, sondern die Generierung von Zinsersparnissen im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 98 Abs. 2 KVG unter Beibehaltung der gesetzlichen Regelungen in § 110 KVG.

Trotz eingeführter Genehmigungspflicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG steigen die Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt nach wie vor an (**Anlage 2**). Die Ursachen hierfür dürften vielfältig sein. U.a. muss auf das STARK II-Programm und die damit verbundene Tilgungsstauung sowie die ungenügende Finanzausstattung der Kommunen über das FAG in

den zurückliegenden Jahren und die mangelhafte Umsetzung des Konnexitätsprinzips verwiesen werden. Nicht selten spielen aber auch Entscheidungen vor Ort eine Rolle.

Die Bertelsmann-Stiftung hat im Rahmen ihres Kommunalen Finanzreports 2017 eine detaillierte Analyse zur *Entwicklung und Verteilung der Kassenkredite* vorgenommen (**Anlage 3**). In dieser werden neben bundesweiten Betrachtungen vor allem auch länderspezifische und ländervergleichenden Aussagen vorgenommen. U.a. wird für die Kommunen in Sachsen-Anhalt angesichts der Entwicklung der Kassenkredite zw. 2005 und 2015 von Problemen in der Fläche gesprochen. Auch die bundesweite Aussage, dass es innerhalb der Länder mit aggregiert hohen Kassenkreditbeständen äußerst starke Disparitäten gibt, trifft bei der Auswertung der Schuldenstatistik für Sachsen-Anhalt zu.

Die Erlassinitiative ist auch im Kontext der aktuellen Zinspolitik zu sehen. Auch wenn niemand verlässlich voraussagen kann, wann mit einem deutlicheren Wiederanstieg der Zinsen zu rechnen ist, birgt die Verschuldungssituation bei vielen Kommunen doch ein z.T. nicht unerhebliches haushalterisches Risiko. Bezüglich dieses Zinsrisikos verweist die Bertelsmann-Stiftung darauf, dass dieses insbesondere dann relevant wird, wenn die Banken die Kreditlinie kurzfristig verändern können. Hier verweist Bertelsmann auf die zuvor bereits beschriebene Staffelungsregelung in Nordrhein-Westfalen, mit der das Veränderungsrisiko verringert wird.

Wir gehen davon aus, dass uns bis zur Sitzung am 30.08.2017 ein erster Erlassentwurf des MI LSA vorliegt.

Magdeburg, den 17.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 9 **Auswirkungen der Niedrigzinspolitik und der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.**

Anlagen: (1) Auszug Finanzvermögenstatistik zum 31.12.2015
(2) MDR-Beitrag 27.07.2017
(3) KNSA-Beitrag 321/2002
(4) Erlass Landesverwaltungsamt v. 27.10.2010
(5) KNSA-Beitrag 145/2017

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle erreichen immer wieder Presseanfragen zu den möglichen Auswirkungen der Niedrigzinspolitik der EZB auf die Kommunen. Noch immer befindet sich das Zinsniveau aufgrund der Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) auf einem Rekordtief. Während dies für verschuldete Kommunen entlastende Effekte mit sich bringt und diese vereinzelt sogar für die kurzfristige Kreditaufnahme Zinsen gutgeschrieben bekommen, kommen auf Kommunen mit hohen Einlagen zusätzliche finanzielle Belastung zu. Denn Banken, die kurzfristig Geld bei der Europäischen Zentralbank parken, werden seit Ende 2014 mit Negativzinsen belastet, die sie teilweise an ihre eigenen Geschäftskunden weitergeben. Die Banken (u.a. auch Sparkassen und Genossenschaftsbanken) wiederum berechnen ihren kommunalen Kunden ein „Verwarentgelt“ auf Einlagen. Die Vorgehensweise ist von Bank zu Bank unterschiedlich. In der Regel gewährt die Bank den Kommunen einen gewissen Freibetrag. Für Guthaben die darüber hinaus gehen, wird dann ein Verwarentgelt (Strafzins) erhoben. Teilweise verfolgen einzelne Bankinstitute auch bei institutionellen Anlegern individuelle Verhandlungen.

Der Landesgeschäftsstelle liegen keine flächendeckenden Informationen darüber vor, wie die Banken mit der Thematik Verwarentgelt umgehen und inwieweit die einzelnen Kommunen in Sachsen-Anhalt hierdurch finanziell belastet sind. Hierfür dürften auch datenschutzrechtliche Gründe zum Tragen kommen (Bankgeheimnis).

Aufgrund des in der Finanzvermögenstatistik (**Anlage 1**) ausgewiesenen Aufkommens an Bargeld und Bankeinlagen der Kommunen in Sachsen-Anhalt zum 31.12.2015 i.H.v. rd. 560 Mio. Euro kann zumindest in der Gesamtbetrachtung selbst bei der Nichtanwendung eventueller Freigrenzen und der Heranziehung eines Zinssatzes von 0,04 % (gängiger Zinssatz lt. Internetrecherche am 17.08.2017) keine außerordentlich finanzielle Belastung festgestellt werden, zumal die Entlastungseffekte bei der Verschuldung deutlich höher ausfallen. Bei einzelnen Gemeinden kann sich die Situation aber zum Teil anders darstellen.

Hinsichtlich der in dem MDR-Beitrag (**Anlage 2**) erwähnten verwaltungsrechtlichen Vorgaben zur Geldanlage der Kommunen sei für Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen, dass es keinen Erlass, sondern lediglich Hinweise gibt. Mit KNSA-Beitrag Nr. 321/2002 v. 03.06.2002 (**Anlage 3**) hatten wir über diese Hinweise informiert. Hier wird in Bezug auf die eventuelle Vorgabe wirtschaftlich ertragreicher Einlagen darauf hingewiesen, dass die damalige Regelung in § 21 Abs. 1 Satz I GemHVO den Kommunen ermöglichte, nicht benötigte Mittel sicher und ertragsbringend anzulegen. Im Übrigen teilen wir hier die Auffassung des Thüringer Innenministeriums ausdrücklich. Wenn die Marktlage objektiv keine Erträge abwirft, kann eine einzelne Kommune nichts daran ändern.

Was Kommunen machen können sind haushalterische Anpassungsstrategien und Verhandlungen mit den Banken auch über eventuelle Nebenkosten (Kontoführungs- Transaktionskosten etc.).

Nach Bekanntwerden erster Fälle der Generierung von Negativzinsen bei der Aufnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten in der Praxis machten irreführende Medienmeldungen die Runde, dass die Städte mit „negativen Zinsen“ ein neues Geschäftsmodell entdeckt hätten, mit dem man durch Schuldenmachen Geld verdienen könne. Diese Meldungen sind laut Deutschem Städte- und Gemeindebund (DStGB) allerdings nicht zutreffend, schließlich dürfen sich Kommunen nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen nicht ohne Grund verschulden.

Darüber hinaus dürfen Kommunen gemäß § 110 Abs. 2 KVG zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite (Liquiditätskredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Nur für diesen Zweck sind diese aufzunehmen.

Eine darüberhinausgehende Aufnahme zur Generierung von Zinseinnahmen dürfte durch die Rechtslage nicht gedeckt sein. Dies hatte auch das Landesverwaltungsamt mit Erlass vom 27.10.2010 (**Anlage 4**) deutlich gemacht, den wir in seiner gesetzlichen Bewertung als richtig erachten.

Mit KNSA-Beitrag Nr. 145/2017 vom 18.04.2017 (**Anlage 5**) haben wir zudem über die Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken berichtet. Durch die Reform wird die Einlagensicherung der Kommunen bei den Privatbanken deutlich verschlechtert. Zu befürchten ist zudem eine deutliche Verlagerung der kommunalen Einlagen und des generellen Zahlungsverkehrs auf andere Institute.

Ein weiterer Punkt der häufig im Zusammenhang mit dem sich eventuell veränderten Umfeld im Bereich der Kommunalfinanzierung genannt wird, ist die im Zusammenhang mit Basel III eingeführte Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Im Zusammenhang mit der Finanzkrise wurden Schwächen in der damaligen Bankenregulierung deutlich. Basel III war eine Reaktion

der Europäische Union um diese Schwächen zu minimieren. Durch Basel III wurde u.a. die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt, welche das Kernkapital einer Bank in das Verhältnis zu deren Gesamtengagement setzt. Demnach geht eine geringe Leverage Ratio mit einer relativ zum Kernkapital hohen Verschuldung einher. Unter Anwendung der Mindestmarke von 3 Prozent soll mit der Verschuldungsquote der Kreditvergabespielraum der Banken eingeengt werden, um eine übermäßig hohe und risikoreiche Fremdfinanzierung und daraus folgend Bankenpleiten zu verhindern. Die Verschuldungsquote gilt für Banken zwar erst ab 2018, jedoch befürchten Kommunen eine Veränderung im klassischen Kommunalkreditgeschäft. Eine aktuelle Studie des Bundesverbands öffentlicher Banken nach zu urteilen, kann die Leverage Ratio zur Reduktion des Kommunalkreditgeschäfts führen. Der Grund für den Rückzug der Banken aus der Kommunalfinanzierung sei, dass Banken ihre Aktiva reduzieren müssten, um die Leverage-Vorgabe von mindestens drei Prozent zu erfüllen. Da das Kommunalgeschäft vergleichsweise risikoarm sei und daher geringe Gewinne verspreche, werden die Banken zukünftig vermutlich die Ausgabe von Kommunalkrediten reduzieren und die Vergabe potenziell profitabler Kredite an private Unternehmen ausbauen.

In der Sitzung am 30.08.2017 bitten wir die Ausschussmitglieder um eine Einschätzung hinsichtlich der individuellen Situationen bei der Kreditaufnahme und Geldanlage. Darüber hinaus interessiert uns, ob es aufgrund der Reform der Einlagesicherung bei den Privatbanken Überlegung gibt, auf andere (öffentliche) Institute umzusteigen.

Magdeburg, den 15.08.2017
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff/Andrea Pankrath
TOP 10 **Mitteilungen**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

10.1. NKHR

a) Erörterung, der Anpassungsnotwendigkeit der Fortgeltung von Kreditermächtigungen (§108 Abs. 3 KVG LSA) an die Übertragbarkeit von Investitionen (§ 19 Abs. 2 KomHVO).

Aus unserem Mitgliederbereich wurde angeregt, § 108 Abs. 3 KVG LSA dahingehend anzupassen, dass die Kreditermächtigung so lange fortgelten kann, wie die Ermächtigung für die zu finanzierenden Investition gem. § 19 Abs. 2 KomHVO LSA übertragen werden kann. Zur Begründung wurde dargelegt, dass es, wenn sich der Abschluss von Investitionen verlängert und die Ermächtigung gem. § 19 Abs. 2 KomHVO übertragen wird, zu nichtvorhandenen Kreditermächtigungen und damit zu einer Finanzierungslücke kommen kann. Im Ergebnis führe dies bei nicht ausreichender Höhe eines Liquiditätskreditrahmens dazu, dass die Kommune die Investition nicht bezahlen könne.

§ 108 Abs. 3 KVG LSA sieht eine „zweijährige Kreditermächtigung“ vor. Diese Vorschrift dient der flexiblen Haushaltsführung und kann das wirtschaftliche Handeln der Kommunen unterstützen. Es ist richtig, dass im Falle der Übertragung einer Ermächtigung für Investitionen ggf. der Kreditbedarf für diese Auszahlungen nicht schon im nächsten Jahr, sondern möglicher Weise auch erst im übernächsten Jahr oder später besteht. Gleichwohl beurteilen wir eine weitergehende Ausdehnung der Übertragungsmöglichkeit für Kreditermächtigungen kritisch. Bei längerfristig fortgeltenden Kreditermächtigungen sehen wir die Gefahr, dass die tatsächlich im Haushaltsjahr aufgenommene Kreditsumme, den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für das laufende Haushaltsjahr deutlich überschreiten könnte. Resultie-

rende Belastungen (Tilgung und Zinsen), die erst mit der Inanspruchnahme einer fortgeltenden Kreditermächtigung einhergehen, könnten bei einer längerfristig geltenden Fortdauer der Ermächtigung aus den Blick geraten.

Der Ausschuss wird um Erörterung gebeten.

b) Orientierung des § 40 Abs. 2 KomHVO am Einkommensteuerrecht

Aus unserem Mitgliederbereich wurde die Anfrage an die Landesgeschäftsstelle gerichtet, ob eine Orientierung des § 40 Abs. 2 KomHVO am Einkommensteuerrecht sinnvoll sei.

Mit der Überarbeitung der Gemeindehaushaltsverordnung im Jahr 2010 erfolgte tatsächlich eine Orientierung am Einkommensteuergesetz. Hier waren durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 (BGBl I 2009, 3950) die Regelungen zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) geändert worden. Danach hatte der Steuerpflichtige für Wirtschaftsgüter nunmehr das Wahlrecht, einen Sofortabzug bei selbstständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern vorzunehmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 € nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG). Soweit der Wert dieser Wirtschaftsgüter 150 € übersteigt waren sie in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen. Alternativ zu der Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG wurde für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € die Möglichkeit geschaffen, diese in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen (§ 6 Abs. 2a Satz 1 EStG).

Im Zuge der Überarbeitung der GemHVO zur KomHVO stellte sich die Frage, ob diesbezüglich zukünftig weiterhin eine Orientierung am Einkommensteuerrecht erfolgen sollte. Nach Einschätzung des MI LSA waren einerseits die Kommunen mit den Wahlmöglichkeiten häufig überfordert. Andererseits wurde und wird das Einkommensteuerrecht doch recht häufig geändert. Eine Orientierung an diesem Recht würde also dazu führen, dass auch das kommunale Haushaltsrecht in diesem Bereich ständigen Anpassungen unterworfen wäre. Zudem verfolgt das Einkommensteuerrecht eine vom kommunalen Haushaltsrecht abweichende Zielstellung, die der Gewinnoptimierung. In Anbetracht dieser Erwägungen wurde damals die Entscheidung getroffen, in der KomHVO keine weitere unmittelbare Orientierung an den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Ursprünglich war vorgesehen, die Regelung zur Bildung von Sammelposten aufzuheben und nur noch eine Wertgrenze fortzuführen. Dies traf auf Protest aus den Kommunen, die überwiegend von der Sammelpostenregelung Gebrauch gemacht hatten. Dem daraus resultierenden Wunsch, die Sammelpostenregelung beizubehalten, folgte die gegenwärtig in der KomHVO enthaltene Regelung des § 40 Abs. 2.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Aussprache gebeten, ob das Bedürfnis gesehen wird, die haushaltsrechtlichen Vorgaben in § 40 Abs. 2 KomHVO an die einkommensteuerrechtlichen Entwicklungen anzupassen.

c) Erforderlichkeit einer Aktivierungsrichtlinie

Es wird aus unserem Mitgliederbereich berichtet, dass der LRH in seinen überörtlichen Prüfungen festgestellt habe, dass es einer Aktivierungsrichtlinie/Dienstanweisung für die laufende Anlagenbuchhaltung bedürfe, die die Aktivierung in den Vermögensbereichen Gebäude, Infrastruktur, Grund und Boden, bewegliches Anlagevermögen im Einzelnen regelt. Lt. LRH müsse eine solche Dienstanweisung zudem die Grundlagen für die Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Planungs-, Bewirtschaftungs-, Bewertungs- und Jahresabschlussprozess beinhalten.

Die Schaffung von Dienstanweisungen ist gesetzlich nicht geregelt. Die Berechtigung des Hauptverwaltungsbeamten hierzu resultiert aus § 66 Abs. 1 KVG LSA. Es gibt nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle aber keine Verpflichtung, bestimmte Dienstanweisungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund würden wir eine derartige Kritik des Landesrechnungshofes als Hinweis bewerten. Gleichwohl kann es gute Gründe geben, das Verwaltungshandeln in bestimmten Bereichen durch Dienstanweisungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Das Haushaltsrecht ist geprägt durch verschiedenste Grundsätze, z. B. den der Bilanzkontinuität und Dokumentationserfordernisse. Vor diesem Hintergrund kann es durchaus sinnvoll sein, durch eine Dienstanweisung verlässliche Regelungen zu schaffen, die ggf. auch helfen, den Aufwand im Einzelfall zu minimieren.

Die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses werden um Aussprache gebeten, inwieweit derartige Richtlinien für erforderlich gehalten werden und ob ihn ihren Verwaltungen Aktivierungsrichtlinien geschaffen wurden bzw. beabsichtigt sind.

10.2. Antragsfristen Städtebauförderung

In der 51. Sitzung wurde auf das Problem im Zusammenhang mit der neuen Frist zur Beantragung von Städtebaufördermitteln bis zum 30.11 hingewiesen. Nach Nummer 9.2 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt müssen Gemeinden bis zum 30.11. für das jeweils darauffolgende Programmjahr Förderanträge stellen. Bisher konnten die erforderlichen Unterlagen bis zum 30.06. des Folgejahres nachgereicht werden. Nach den Erlassen des MLV vom 26.10.2016 und des LVwA vom 24.11.2016 muss dem Antrag nun jedoch die Haushaltssatzung und eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme beigelegt sein. Damit müssten faktisch die Haushaltssatzungen der antragstellenden Gemeinden schon bis zum 30.09. des Vorjahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, weil sie Zeit zur Prüfung und Anfertigung einer Stellungnahme benötigt.

Der SGSA hat im Rahmen der Finanzstrukturkommission und in einem Fachgespräch mit dem Bauministerium betont, dass diese Frist und damit auch die Fristen unter Nummer 9.2 der Städtebauförderrichtlinie faktisch nicht eingehalten werden können. Gründe dafür sind u.a.:

- Die Erstellung der Haushaltssatzung ist abhängig von externen Einflussfaktoren, wie u.a. der Novembersteuerschätzung, der Vorlage von FAG-Orientierungsdaten seitens des Landes, von Fördermittelzusagen oder auch Festsetzungen der Kreisumlagesätze.
- Die Anhörungsrechte der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 2 KVG LSA können Haushaltsaufstellungsverfahren zum Teil langwierig gestalten.
- Nach wie vor bereitet die Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesen in vielen Kommunen Probleme.
- Die Suche nach Konsolidierungspotenzialen sowie deren politische Umsetzung, insbesondere in Konsolidierungsgemeinden, ist kein kurzfristig zu realisierender Prozess.

Wir haben daher das Land bzw. Bauministerium aufgefordert, ein verwaltungspraktikables Verfahren zur Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln für das Land Sachsen-Anhalt zu schaffen.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.